



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 23.12.2022	Nr. 133
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Satzung gem. § 10 BauGB der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ der Kreisstadt Neunkirchen
- Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen
- Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen und über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr
- Entgeltkatalog für die Nutzung städtischer Sportanlagen
- Satzung der Kreisstadt Neunkirchen für die Freizeiteinrichtung Robinsondorf in Neunkirchen-Furpach
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung)
- Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2023
- Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG
SATZUNG GEM. § 10 BAUGB DER
6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 91
“STADTKERNERWEITERUNG“
DER KREISSTADT NEUNKIRCHEN

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB, neugefasst in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 16.02.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ rechtskräftig.

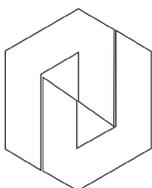
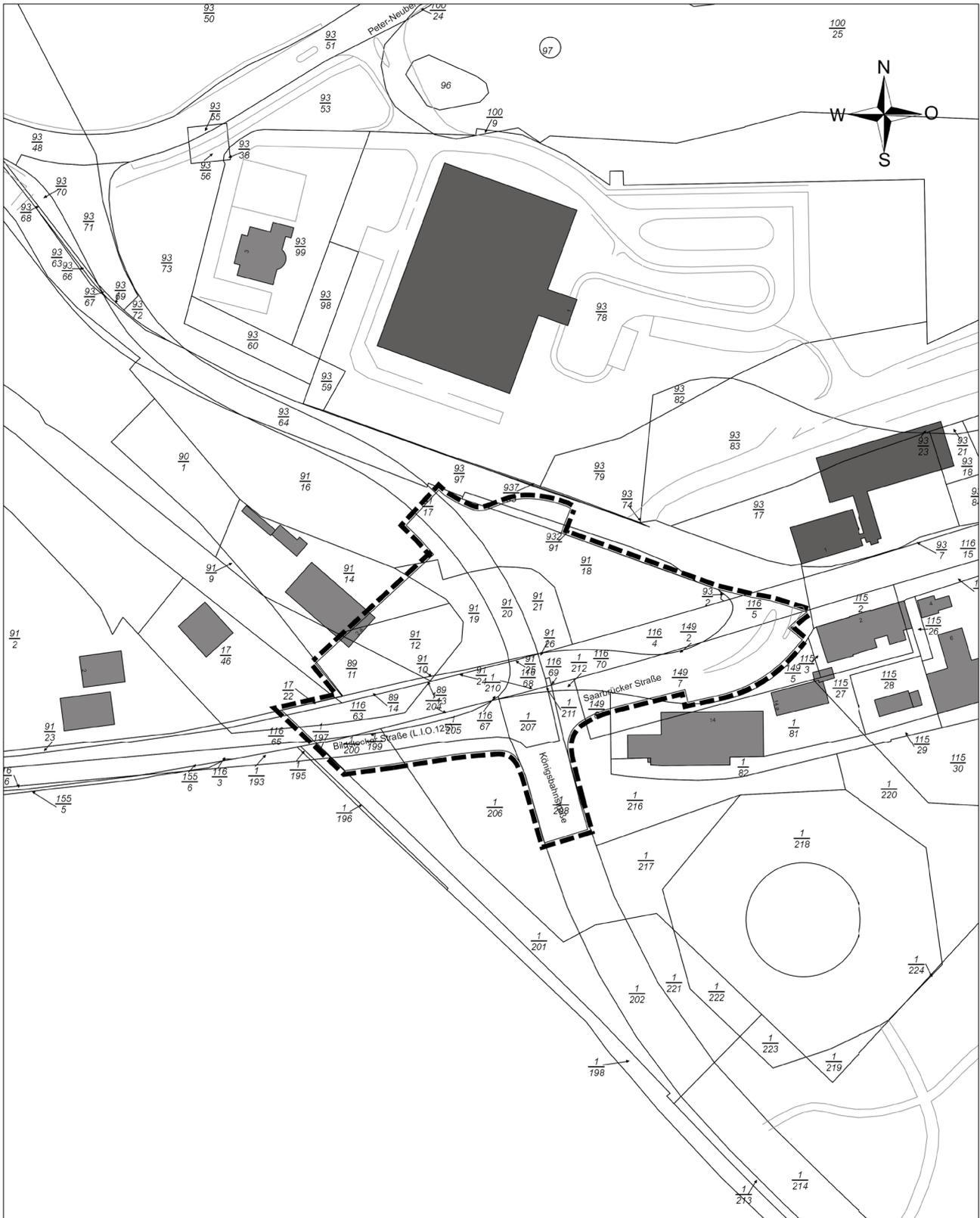
Die 6. Änderung des Bebauungsplans 91 „Stadtkernerweiterung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Neunkirchen eingesehen werden und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Neunkirchen, den 20.12.2022

Der Oberbürgermeister, Aumann



KREISSTADT NEUNKIRCHEN

AMT FÜR STADTPLANUNG, -ENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN

ABT. STADTPLANUNG, STADTENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen

Nach § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG – und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz – KAG – in den jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Verwaltungsgebühren sind für Leistungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, wie sie in dem dieser Gebührensatzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen Anwendung finden.
- (2) Werden mehrere verschiedene gebührenpflichtige Leistungen zusammen erbracht (z. B. Anfertigung einer Kopie und gleichzeitiger Beglaubigung), so werden die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Mit der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit gemäß § 3 und der Gebührenbefreiung gemäß § 5.

Besondere Auslagen sind insbesondere:

- a) die Postgebühren für die Zustellungen
- b) die zu entrichtenden Telefongebühren
- c) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten

- d) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (4) Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz – UstG - zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Mehrwertsteuerrechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung an die Gemeinde zu begleichen.

§ 2

Gebührenerhebung für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten

Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dem Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland -SaarlGebG. - vom 24.06.1964 (Amtsblatt S. 629) zuletzt geändert Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsblatt S. 474) erhoben.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von

Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben

2. Amtshandlungen, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit

a) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die Gemeinden und Gemeindeverbände

b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder des Landes für Rechnung des Bundes oder des Landes verwaltet werden

2. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1.400)

Eine Gebührenfreiheit besteht nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühr Dritten aufzuerlegen oder wenn die Leistung im privatrechtlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt.

(3) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der Vermessungsverwaltung und der technischen Dienststellen.

(4) Zur Entrichtung der Gebühr bleiben verpflichtet:

1. die Sondervermögen des Bundes und des Landes

2. die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand

3. die Deutsche Bahn und die Deutsche Post

§ 4
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:
- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung oder sonstige Leistung vorgenommen oder erbracht wird
 - b) derjenige, der die Amtshandlung oder Leistung veranlasst
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des BGB für die Gebührenschuld haftet
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Leistung abgelehnt, so ermäßigt sich die mit Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung geschuldete Gebühr auf die Hälfte. Bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag vor Vollendung der Amtshandlung oder Leistung zurückgenommen, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) In den Fällen, in denen das Gebührenverzeichnis eine Bearbeitungsgebühr vorsieht, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nur diese erhoben.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs
und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung, im Falle des § 5 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Der Anspruch auf Erstattung der besonderen Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:
 - a) die Amtshandlung oder sonstige Leistung
 - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr
 - d) die Behörde (Kreisstadt Neunkirchen) an die zu zahlen ist
 - e) die Zahlungsfrist
 - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist
- (5) Die Verwaltungsgebühren werden im Regelfalle unter Verwendung von Gebührenautomaten erhoben. Die Gebühr kann auch, namentlich dann, wenn die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder anderen Leistung schriftlich beantragt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden; hierbei werden Porto und Nachnahmekosten mit erhoben.

§ 7

Sicherung des Gebühreneingangs

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung oder Erbringung der Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines Teils davon abhängig gemacht werden.

- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 6 Abs. 4 auszufertigen. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenerstattung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Stadt.

§ 9

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Verwaltungsgebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1400) und der Dienstweisung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Neunkirchen vom 31.10.1979, geändert durch Verfügungen vom 19.09.1991, 14.08.1996 und 08.02.1999.

§ 10

Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von der Festsetzung einer Verwaltungsgebühr im Einzelfall abzusehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 11

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz – SVwVG - vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2011 (Amtsblatt I S. 350).

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung und der zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften zulässig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.11.2015 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Neunkirchen, den 14.12.2022

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Gebührenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen

Lfd.Nr:	Bezeichnung	Gebühr Euro
A.	<u>Allgemeine Gebühren von sämtlichen Ämtern zu erheben, sofern nicht unter B) Sonder- gebühren festgesetzt sind</u>	
1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, <u>je angefangene Seite</u>	1,50
1.2	Soweit für diese Amtshandlungen ein erhöhter sachlicher und personeller Verwaltungsaufwand (durch Prüfung, Messungen oder Feststellungen) erforderlich ist, wird <u>neben der Gebühr nach 1.1 je angefangene Seite</u> eine Pauschale in Höhe von	5,30
2.	Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien <u>je angefangene Seite</u>	
	schwarz/weiß	1,50
	farbig	2,00

- 3 . Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergl. werden die Gebühren lfd. Nr. 2 erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt.
- Falls beglaubigt, je Seite zusätzlich 0,50
- 4 . Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärungen, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht werden,
- je angefangene Seite 1,50
5. Ausgabe von Drucksachen, Satzungen, Gebührentarife usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Stadt liegt,
- je angefangene Seite 0,30
mindestens 1,50
6. Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist:
- Der Betrag der entstehenden Portogebühren oder derjenige Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde.
7. Einsichtnahme in Akten, soweit sie gesetzlich zugelassen ist,
- je angefangene 1/2 Stunde 2,20

8.	Einscannen von Akten pro Seite	1,50
	Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien	3,00

9. Für Handlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Saarland in der jeweils geltenden Fassung und dem auf seiner Grundlage erlassenen Gebührenverzeichnis (Amtsblatt vom 12.04.2007 S. 834) erlassen.

B. Besondere Gebühren

1. Kämmereiamt

1.1 Übernahme von Ausfallbürgschaften

a) für die Laufzeit des Darlehens jährliche Gebühr in Höhe der Zinsdifferenz zwischen kommunal verbürgtem Darlehen und nicht kommunal verbürgtem Darlehen von der jeweiligen Darlehenssumme bzw. Restschuld.

Bei Verlängerung der Laufzeit gleiche Gebühr (Gebührenrechnung auf Grundlage des Erlasses des Mdl vom 24.08.2008).

Bei keinem Zinsunterschied
(einmalige Gebühr)

bis zur Darlehenshöhe von 25.000 Euro	183,80
von 50.000 Euro	367,50

vom Mehrbetrag je weitere angefangene 50.000 Euro	525,00
---	--------

	b) bis zur dinglichen Sicherung	
	einmalige Gebühr	
	bis zu 25.000 Euro	52,50
	bis zu 50.000 Euro	105,00
	vom Mehrbetrag je weitere	
	angefangene 50.000 Euro	78,80
1.2	<u>Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften</u>	
	Doppelte Gebühr nach "Übernahme von Bürgschaften für die Laufzeit des Darlehens"	
1.3	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft sowie Bürgschaftsabtretung und Bürgschaftsverlängerung	26,30
1.4	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen usw.	3,50
1.5	Überlassung von Haushaltsplänen für private Zwecke	20,00
	Nachtragshaushaltspläne	11,00
	digital	10,00
2.	<u>Stadtkasse</u>	
2.1	Ausstellen einer steuer-/abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
	jede weitere Ausfertigung	2,50
3.	<u>Rechts- und Liegenschaftsamt</u>	
3.1	Zustimmung zur Belastung oder Veräußerung von Erbbaurechten	20,00

3.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragstellers vorgenommen wird	20,00
3.3	Erteilung einer Vorrangseinräumung	20,00
3.4	Bescheinigung über die Bewohnung und Benutzung von Gebäuden	6,00
3.5	Abgabe von Erklärungen über die Aus- bzw. Nichtausübung von dinglichen Vorkaufsrechten	20,00
4.	<u>Schul-, Kultur- und Sportamt</u>	
4.1	Zweitausfertigungen von Schulentlassungszeugnissen	1,80
4.2	Bescheinigung über gezahlte Elternbeiträge	5,00
5.	<u>Bauamt</u>	
5.1	Gebühren für Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen und einmaligen Kanalkostenbeiträgen	5,00
5.2	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen je Stück (Farbausdrucke und dergl. farbig angelegt) in der Größe	
	2 DIN A 4 oder bis 0,12 m ²	12,00
	2 DIN A 3 oder bis 0,24 m ²	15,50
	2 DIN A 2 oder bis 0,49 m ²	20,00
	2 DIN A 1 oder bis 1,00 m ²	32,00

auf gebräuchlichen Papieren.

5.3	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen, Auszügen aus dem Kanalkataster und sonstigen Unterlagen je Stück (s/w Ausdrucke)	
	in der Größe	
	2 DIN A 4 oder bis 0,12 m ²	8,50
	2 DIN A 3 oder bis 0,24 m ²	10,50
	2 DIN A 2 oder bis 0,49 m ²	13,50
	2 DIN A 1 oder bis 1,00 m ²	21,00
	Für Vervielfältigungen auf kostspieligere Unterlagen (Folien, Karton u. a.) kommt zu den Gebühren nach 5.2 und 5.3 ein Aufschlag von 25 %	
5.4	Als Bauleitungskosten für die Herstellung von Hausanschlüssen, Autoeinfahrten, Trockenlegung alter Klärgruben und anderen Arbeiten wird ein Zuschlag von 10 % vom Netto-Rechnungsbetrag erhoben.	
5.5	<u>Prüfung von Planunterlagen bei Bauanträgen</u>	
	a) bezüglich des Anschlusses der Grundstücke und Gebäude an die städtische Kanalisation und Ermittlung der Anschlusshöhen	16,00
	b) bezüglich des Anschlusses der Einfahrts- und Hofflächen an das zukünftige Straßenniveau	16,00
	Zu a) und b) jeweils einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen	
5.6	Sonstige s/w Kopien und Vervielfältigungen	
	A 4	0,30
	A 3	0,40

5.7	Schriftliche Auskünfte über die Altlastensituation einzelner Grundstücke	5,00
5.8	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen	
	a) Jahresgenehmigung	150,00
	b) einmalige Genehmigung pro Antrag	20,00
5.9	<u>Grabmalgenehmigungen</u>	
	Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Abdeckplatten, Umrandungen usw. - je Antrag -	35,00
5.10	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe	
	a) jährlich (ohne Zentralfriedhof und Wiebelskirchen)	5,00
	b) Zentralfriedhof und Wiebelskirchen (Schlüssel und Genehmigungskarte)	20,00
	c) Ersatzausstellung	10,00
5.11	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
	a) Auf alle Kosten, die durch die Aufteilung von Vermessungsarbeiten der Katasterämter, von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder Ingenieurbüros entstehen, werden zur Abdeckung der Kosten für die Verwaltungsarbeit 10 % des Betrages berechnet.	
	b) Bei der Benutzung der EDV-Anlage werden die Arbeitszeiten des städt. Vermessungspersonals berechnet sowie die Kosten der Maschinenzeit in Anrechnung gebracht	53,00

6.	<u>Zentraler Betriebshof</u>	
6.1	Ausleihung von Absperrmaterial (Absperrbaken, Blinkleuchten, Hinweisschilder, Verkehrszeichen u.a.) für gewerbliche Zwecke,	
	bis zu 3 Tagen	17,00 *
	je weiterer Tag	6,00 *
6.2	Überlassung von Abfallgefäßen für gewerbliche Veranstaltungen (Transport und Reinigung)	
	bis zu 10 Gefäßen	28,00 *
	für jedes weitere Gefäß	1,50 *
6.3	Abholung und Anlieferung von Elektrogeräten zur Sammelstelle je Gerät	5,10 *
6.4	Überlassung von Elektroschränken (Stromzähler) für gewerbliche Veranstaltungen, je Wochenende	
	großer Schrank	55,00 *
	mittlerer Schrank	40,00 *
	kleiner Schrank	28,00 *
6.5	Maschinelle Ölspurbeseitigung im öffentlichen Verkehrsraum	
	a) An- und Abfahrt bzw. Rüstzeit (Pauschale)	100,00 *
	b) Einsatzstunde Maschine mit Fahrer	130,00 *
	c) Einsatzstunde Helfer	50,00 *
	d) Reinigungsmittel (Tenside) nach Verbrauch pro Liter	20,00 *

* Gebührenbetrag zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit nicht hoheitlich.

SATZUNG

über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen und über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I S.2629) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) und § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland - SBKG - vom 29.11.2006 (Amtsblatt S. 2207), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1859 vom 17.06.2015 (Amtsblatt 2015 S. 454) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenersatz und gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Kosten- und Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Kosten und Gebühren
- § 4 Vorschussleistung
- § 5 Kosten- und Gebührenberechnung
- § 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 7 Haftung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Kostenersatz und gebührenpflichtige Leistungen

Für alle Einsätze, bei denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland - SBKG - verpflichtet ist, werden gemäß § 45 SBKG Ersatz der durch den Einsatz der

Feuerwehr entstandenen Kosten verlangt sowie Gebühren für die sonstigen Leistungen der Feuerwehr erhoben. Kostenersatz und Gebühren richten sich nach dieser Satzung und dem anliegenden Kosten- und Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Mehrwertsteuerrechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung an die Gemeinde zu begleichen.

§ 2

Kosten- und Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Kosten und Gebühren ist verpflichtet:

- a) der Kostenverursacher,
- b) der Antragsteller,
- c) derjenige, in dessen Auftrag die Leistung erfolgt,
- d) bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Kosten und Gebühren

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kosten und Gebühren entsteht mit dem Einsatz oder mit der Anforderung der Leistung der Feuerwehr. Die Kosten und Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4

Vorschussleistung

Vor der Ausführung einer freiwilligen Leistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5

Kosten- und Gebührenberechnung

1. Die Ermittlung der Kosten und Gebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Ermittlungsgrundlage bilden unter anderem die Personalkosten, die Anschaffungskosten (insbesondere von Fahrzeugen), die Gebäudekosten, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Kosten für Betriebsstoffe.
2. Die auf dieser Grundlage ermittelten Kosten und Gebühren werden im zur Satzung gehörenden Kosten- und Gebührenverzeichnis als Pauschalbeträge festgesetzt.
3. Für den Einsatz von Personal sowie für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen berechnen sich die Kosten und Gebühren nach der Einsatzzeit in Verbindung mit den im Kosten- und Gebührenverzeichnis festgesetzten Pauschalbeträgen.
4. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
5. Bei der Abrechnung nach Stunden wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde berechnet; ab der 2. Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, über 30 Minuten als volle Stunde berechnet.
6. Für Leistungen, die im Kosten- und Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Kosten und Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Kosten- und Gebührenforderung kann nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 7

Haftung

Die Kreisstadt Neunkirchen haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen und über

die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr vom 04.10.1990 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 18.11.2015 außer Kraft.

Neunkirchen, den 23.11.2022

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Kosten- und Gebührenverzeichnis

zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen und über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen in der Fassung vom 23.11.2022

1. <u>Personalkosten</u>		<u>Euro/Std.</u>
1.1 Einsatzkräfte für Hilfeleistungen		38,00
1.2 Kosten für Brandsicherheitswachen (pro Mann)		
- bei Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird		12,00
- bei Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird		10,00
1.3 Soweit bei Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Schuldner gemäß § 2 der Satzung in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.		
2. <u>Fahrzeugkosten</u>		<u>Euro/Std.</u>
2.1 <u>Löschfahrzeuge</u>		19,00
Die Fahrzeuge werden entsprechend ihrer einsatzbezogen gleichartigen Nutzung zusammengefasst und einheitlich abgerechnet.		
Zur Gruppe der Löschfahrzeuge gehören z. B. TSF-W, LF 8/6, TLF 16/25, LF 16-TS, LF 10, HLF 10, HLF 20/16 und HLF 20.		
2.2 <u>Transportfahrzeuge</u>		10,00
Die Fahrzeuge werden entsprechend ihrer einsatzbezogen gleichartigen Nutzung zusammengefasst und einheitlich abgerechnet.		
Zur Gruppe der Transportfahrzeuge gehören z. B. MTW, KdoW, GW-L und MZF.		
2.3 <u>Sonderfahrzeuge</u>		
Drehleiter	DLK 23/12	22,00
Tanklöschfahrzeug - Sonderlöschmittel -	TLF 20/40-SL	20,00
Rüstwagen - Gefahrgut -	RW-G	22,00
Rüstwagen 1	RW 1	19,00
Gerätewagen - Atemschutz -	GW-A	19,00
Einsatzleitwagen	ELW	10,00

3. Sonstige Leistungen der Feuerwehr

<u>3.1 Feuerlöcherwerkstatt</u>	<u>Euro/Stück</u>
Prüfung Feuerlöcher (Pulver, Schaum, Wasser, CO ₂)	10,00
zzgl. Ersatzteile nach Aufwand	
Füllung von Feuerlöschern nach Aufwand	
<u>3.2 Atemschutzwerkstatt</u>	
Instandsetzung Atemschutzgerät (PA) nach Gebrauch	25,00
Instandsetzung Atemschutzmaske nach Gebrauch	12,00
Grundüberholung Atemschutzgerät (PA)	38,00
Füllen von Atemluftflaschen	7,00
Prüfung Chemikalienschutzanzug (CSA)	50,00
Reinigen, Desinfizieren und Trocknen Chemikalienschutzanzug (CSA)	40,00
jeweils zzgl. Ersatzteile nach Aufwand	
<u>3.3 Schlauchwerkstatt</u>	
Prüfen, Waschen und Trocknen von Druckschläuchen	9,00
Schlauchreparatur (Einbinden bzw. Vulkanisierung)	7,00
zzgl. Reparaturmaterial nach Aufwand	
<u>3.4 Reinigen von Einsatzbekleidung</u>	
Waschen und Trocknen von Einsatzbekleidung	4,00
Waschen und Trocknen von Einsatzhandschuhen (Paar)	4,00
Waschen und Trocknen von Einsatz-Überbekleidung	6,00
Imprägnieren von Einsatzbekleidung	3,50
<u>3.5 Prüfung von Leitern</u>	
Steckleiter 2-teilig	25,00
Steckleiter 4-teilig	45,00
Schiebeleiter 3-teilig	65,00

3.6 <u>Brandschutzunterweisung</u>	<u>Euro</u>
Brandschutzunterweisung, pro Person (Mindestanzahl 5 Personen)	35,00
Brandschutzunterweisung, pauschal (Gruppe bis max. 15 Teilnehmer)	350,00
3.7 <u>Erste-Hilfe-Ausbildung</u>	
Für die Durchführung von Kursen zur Aus- oder Fortbildung von Ersthelfern werden Kosten entsprechend den jeweils geltenden Erstattungsbeiträgen der Unfallkasse Saarland berechnet.	
4. Pauschalgebühren bei Einsätzen infolge von Fehlalarmen durch die Brandmeldeanlage	497,00
5. Verbrauchsmaterialien und Spezialmittel (Ölbindemittel, Schaummittel) werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.	
6. Kosten der Entsorgung sowie Kosten der Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung werden nach Aufwand berechnet.	
7. Kosten, die Dritten (Behörden, Firmen und Personen) für ihre Tätigkeit zu zahlen sind sowie Kosten, die sonstigen Verwaltungsstellen der Kreisstadt Neunkirchen entstehen, können dem Schuldner gemäß § 2 der Satzung in Rechnung gestellt werden.	
8. Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen erhoben.	
9. Für die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau richtet sich der Kostenersatz nach der Gefahrenverhütungsschau-Verordnung vom 06.02.2009 (Amtsbl. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2012, in Verbindung mit dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung.	
10. Sonstige Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr erbracht werden, können auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden.	

ENTGELTKATALOG

für die Nutzung städtischer Sportanlagen

I.

Nutzergruppen

- Nutzer-
gruppe A: Alle vorschulischen Einrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Trägerschaft der Kreisstadt Neunkirchen
- Für diese Gruppe ist die sportliche Nutzung städtischer Sportstätten kostenfrei.
- Nutzer-
gruppe B: Alle Nutzer, die nicht zur Gruppe A zählen, insbesondere freischaffende Sportlehrer oder Physiotherapeuten, Sport- und Spielgemeinschaften, die nicht dem Neunkircher Sportverband (NSV) angeschlossen sind, Sportvereine und -verbände als Ausrichter oder Veranstalter, die ihren Sitz nicht in Neunkirchen haben.
- Für diese Nutzergruppe gilt der Entgeltkatalog.
- Nutzer-
gruppe C: Alle Sportvereine, die dem Neunkircher Sportverband (NSV) unmittelbar oder als Mitglied eines dem NSV angeschlossenen Verbandes angehören
- Alle Kultur treibenden Vereine der Stadt
- Die Träger freier Jugendhilfe
- Diese Nutzergruppe zahlt ein vermindertes Benutzungsentgelt.

Bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes ist außerdem zu unterscheiden zwischen Art, Größe und Beschaffenheit der Sportstätte sowie der Art der Veranstaltung.

II.
Kostenbeiträge

Nutzergruppe A	Kostenfreie Nutzung
Nutzergruppe B	Benutzungsentgelt
Nutzergruppe C	Vermindertes Benutzungsentgelt

Das verminderte Benutzungsentgelt für Nutzergruppe C gilt lediglich für Übungsstunden, Proben, Training und Punktspielbetrieb. Es wird auch bei Veranstaltungen zur Ermittlung der Stadtmeister in der Halle in den verschiedenen Sportarten zugrunde gelegt.

Bei Turnieren, Vorbereitungs- und Freundschaftsspielen ist auch von dieser Nutzergruppe das Entgelt nach Nutzergruppe B zu zahlen.

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird die unentgeltliche Nutzung städtischer Sportanlagen bis 20.00 Uhr gestattet, unter dem Vorbehalt, dass sie einem NSV-Mitgliedsverein angehören. Für gemischte Benutzergruppen ist die Nutzung kostenfrei, wenn mindestens zwei Drittel der Gruppe Kinder und Jugendliche sind.

Nach 20.00 Uhr hat auch dieser Personenkreis die Entgelte der Nutzergruppe C zu entrichten.

<u>Sportstätte</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Gymnastikraum, Aula, Schulsaal	frei	11,00	2,20
Turn- und Sporthalle ab 180 m ²	frei	18,00	3,50
Turn- und Sporthalle ab 600 m ²	frei	21,00	5,40
Foyer/Küche	frei	10,50	10,00

<u>Sportstätte</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Hartplatz ohne Umkleide- und Duschaum	frei	7,00	2,50
Hartplatz mit Umkleide- und Duschaum	frei	14,50	3,50
Rasenplatz ohne Umkleide- und Duschaum	frei	14,50	2,50
Rasenplatz mit Umkleide- und Duschaum incl. Reinigung	frei	22,00	5,00
Flutlicht	frei	nach Verbrauch	nach Verbrauch

Das oben angeführte Benutzungsentgelt für Hallen und übrigen Räumlichkeiten gilt pro Stunde, das Entgelt für Sportplätze für eine Benutzungseinheit von 1,5 Stunden.

Wird eine der oben angegebenen stadteigenen Sporteinrichtungen trotz Reservierung nicht in Anspruch genommen, ist das Schul-, Kultur- und Sportamt spätestens einen Tag vorher zu benachrichtigen. Wird die Reservierung nicht rückgängig gemacht, hat der Verein das festgesetzte Nutzungsentgelt zu zahlen.

Vermietung von Einrichtungsgegenständen aus Sporthallen

<u>Gegenstand</u>	<u>Kosten</u>
Stuhl	1,50 Euro
Tisch	6,50 Euro
Bühnenpodest (2 m ²)	13,00 Euro
Treppe (einteilig)	13,00 Euro
Geländer (lfd. Meter)	4,50 Euro
Allgemeines Zubehör	13,00 Euro

III.

Sonstige Kosten

Bei nicht sachgemäßer Nutzung der Sportanlagen werden die Kosten für dadurch entstehende Schäden bzw. für erhöhten Arbeitsaufwand gesondert berechnet.

IV.

Allgemeines

Werden die Anlagen außersportlich genutzt, z. B. bei Tagungen, Ausstellungen oder geselligen Veranstaltungen sind die entsprechenden Nutzungsverträge mit dem Liegenschaftsamt abzuschließen.

Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Mehrwertsteuerrechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung an die Gemeinde zu begleichen.

V.

Inkrafttreten

Dieser Entgeltkatalog tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten der Entgeltkatalog und die Benutzungsentgelte für Neunkircher Sportvereine vom 01.07.2017 außer Kraft.

Neunkirchen, den 14.12.2022

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen für die Freizeiteinrichtung Robinsondorf in Neunkirchen- Furpach

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - für das Saarland in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Trägerschaft

1. Die Freizeitstätte "Robinsondorf" ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Neunkirchen und wird durch den Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen oder dessen Beauftragte/Beauftragten verwaltet, betrieben, bewirtschaftet und unterhalten.
2. Als eine dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtung ist das Robinsondorf mit einer sozialen Preisgestaltung, die durch eine Preisliste festgelegt wird, zu führen.
Die Preisliste ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Mehrwertsteuerrechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung an die Gemeinde zu begleichen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigt sind vorrangig Kinder- und Jugendgruppen aus Vereinen und Jugendorganisationen sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Schulen, Kindergärten oder Kindertageseinrichtungen.
2. Vereinen zur Erfüllung ihres Vereinszwecks sowie öffentlichen Institutionen ist die Nutzung der Einrichtung (Sitzungen, Seminare, Fortbildungen, Workshops, Tagungen etc.) gestattet.
3. Veranstaltungen mit privatem Charakter sind nicht zugelassen.
4. In Ausnahmefällen kann die Kreisstadt Neunkirchen auch Nutzern außerhalb des vorgenannten Bereiches die Nutzung gestatten.

§ 3

Nutzungsverhältnis

1. Zwischen der Kreisstadt Neunkirchen und dem Mieter der Freizeitstätte Robinsondorf ist der dafür vorgesehene Vertrag abzuschließen.
2. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine beantragte Nutzung besteht nur im Rahmen der Kapazitäten.

§ 4

Pflichten des Nutzungsinhabers

1. Der Nutzungsinhaber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Mietvertrag und in der Hausordnung aufgeführten Bestimmungen.
2. Die Überlassung der Räume und Schlüssel an nicht im Vertrag berücksichtigte Dritte ist nicht zulässig.

3. Die Gestellung von Betreuungspersonal (Gruppenbetreuer bei Ferienfreizeiten, etc.) ist Sache des Mieters. Der Kreisstadt Neunkirchen obliegen keine Aufsichtspflichten.

§ 5

Haftpflicht und Unfallversicherung

1. Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Kreisstadt Neunkirchen für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an den Räumlichkeiten, dem Inventar und der Außenanlage des Robinsondorfes.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die von den Nutzern mit ins Robinsondorf gebracht werden, übernimmt die Kreisstadt Neunkirchen keine Haftung.
3. Für Schäden an Personen oder Sachen, die durch Handlungen der Nutzer entstehen, haftet ausschließlich der Nutzer.
4. Die Vermieterin haftet gegenüber dem Mieter (sowie dem Teilnehmer) nur für Schäden aufgrund von mangelnder Unterhaltung der Anlage. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung für die Freizeiteinrichtung Robinsondorf vom 15.10.2014 aufgehoben.

Neunkirchen, den 14.12.2022

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Freizeiteinrichtung Robinsondorf Neunkirchen

Preisliste (gültig ab 01.01.2023)

Übernachtung

pro Person pro Nacht

(inkl. Wäschegeld)

Die Aufteilung der Hütten erfolgt durch den Hausverwalter.

14,50 €

Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Hütten muss eine Pauschale für zusätzliche Hütten entrichtet werden (je nach Hüttengröße 13,00 € bis 39,00 € / Nacht).

Frühstück (inkl. Kaffee, Milch/Kakao) 5,00 €

Warme Gerichte (s. Speiseplan) 4,50 € – 7,00 €

Kalte Gerichte (inkl. Tee) 5,50 €

Lunchpaket 5,00 €

Kleiner Saal 48,00 €

Großer Saal 60,00 €

Ein Speisesaal steht bei Belegungen mit Übernachtungen entsprechend der Teilnehmerzahl (bis 40 Personen kleiner Saal, ab 40 Personen großer Saal) unentgeltlich zur Verfügung.

Falls ein zusätzlicher Saal angemietet werden muss, wird dieser pro Tag in Rechnung gestellt.

Kleine Grillstelle 36,00 €

Große Grillstelle 48,00 €

Kanne Kaffee (zusätzlich) 7,50 €

Kanne Tee (zusätzlich) 2,50 €

Tischdecke 4,50 €

Küchenpersonal / Service (pro. Std.)* 17,00 €

Geschirrnutzung* je Gedeck 1,50 €

* sind bei den gebuchten Mahlzeiten im Preis enthalten.

Alle genannten Preise sind Bruttoentgelte, inkl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Getränkepreise

Coca Cola	0,33 l	1,50 €
Coca Cola Light	0,33 l	1,50 €
Fanta	0,33 l	1,50 €
Apollinaris	0,25 l	1,20 €
Lift Apfel	0,33 l	1,50 €
GMQ	0,75 l	3,00 €
Orangensaft	0,2 l	1,50 €
Urpils	0,33 l	2,20 €
Radler	0,33 l	2,20 €
Gründels Classic	0,33 l	2,20 €
Gründels Fresh	0,33 l	2,20 €
Paulaner Hefe	0,5 l	3,00 €
Weizenbier alkoholfrei	0,5 l	3,00 €
Weizenbier mit Alkohol	0,5 l	3,00 €

Die Getränke werden vom Hausverwalter ausgegeben und mit der Gesamtrechnung abgerechnet (keine Barzahlung möglich). Alternativ können eigene Getränke mitgebracht werden. Weitere Getränke (z. B. Wein, Crémant, Spirituosen...) sind auf Anfrage erhältlich.

Anfragen und Buchung:

Kreisstadt Neunkirchen,

Amt für Soziale Dienste, Kinder, Jugend und Senioren

Zimmer 419c, Telefon (06821/202-427)

e-mail: robinsondorf@neunkirchen.de

Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, bzw.

Postfach 1163, 66511 Neunkirchen

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Amtsblatt S. 682), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Kreisstadt Neunkirchen werden die in anliegendem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen Anwendung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige
 - a) der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt
 - b) der den Auftrag erteilt hat
 - c) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Benutzungen oder Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig. Für das Festsetzen und Erheben der Friedhofsgebühren hat der Gebührenpflichtige die hierfür erforderlichen richtigen und vollständigen Angaben zu erteilen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Tage der Beisetzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.
- (3) Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Bruttoentgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Gemeinde berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 15.12.2021 außer Kraft.

Neunkirchen, den 14.12.2022

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Gebührenverzeichnis

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen vom 01.01.2023

<u>Art der Leistung</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1. <u>Überlassung des Nutzungsrechtes an Familiengräbern</u> (Übertragung für 30 Jahre)	
a) <u>Familiengrab</u>	
1 Stelle	1.410,00 €
2 Stellen	2.820,00 €
jede weitere Stelle	1.410,00 €
b) <u>Familiengrab für Urnenbeisetzungen</u>	
Beisetzung bis zu 4 Urnen	1.020,00 €
c) <u>Wiedererwerb des Nutzungsrechtes</u> pro Jahr 1/30 der Gebühr für die unter 1 a) – b) aufgeführten Gräber	
2. <u>Abgabe von Reihengräbern</u>	
Reihengrab mit Pflanzhügel	1.140,00 €
Reihengrab als Wiesengrab	1.140,00 €
Reihengrab als anonyme Erdbestattung	1.140,00 €
Reihengrab für Kinder	540,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen	820,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Baumgrab	660,00 €
Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	690,00 €*

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

3. Grabherstellung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	430,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	430,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	430,00 €
d) Reihengrab für Kinder	60,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	65,00 €*
g) Familiengrab 1 Stelle	430,00 €
h) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
i) Totgeburt	60,00 €
j) Zuschlag für Mehraushub (übergroßer Sarg)	50,00 €
k) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	65,00 €
l) Herstellungskosten für ein Baumgrab je Stelle	125,00 €
m) Kosten für die Urnenstele am Baumgrab je Stelle	100,00 €

4. Grabanlegung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	190,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	190,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	190,00 €
d) Reihengrab für Kinder	90,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	60,00 €
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	60,00 €
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	30,00 €* *
h) Familiengrab je Stelle	210,00 €
i) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	80,00 €

5. Unterhaltungskosten

a) Reihengrab für anonyme Erdbestattung	507,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	700,00 €
c) Familiengrab als Wiesengrab pro Stelle	915,00 €
d) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	228,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	180,00 €
f) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	320,00 €

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

6. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle

39,00 €

7. Benutzung der Leichenhallen und Zellen einschließlich aller Nebenleistungen

- a) Friedhöfe Furpach, Wellesweiler, Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies, Ludwigsthal und Kohlhof 440,00 €
- b) Zellenbenutzung, ohne Leichenhallenbenutzung 220,00 €
- c) Friedhof an der Frankenfeldstraße 220,00 €
- d) Benutzung der Zellen oder des Fundleichenraumes für Leichen, die nicht auf den Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen beigesetzt werden je angefangener Tag 80,00 €

8. Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit

- a) pro Mann und Stunde (Totengräber) 50,00 €
- b) Gestellung Krafffahrzeug mit Fahrer 56,00 €

9. Sonstige Leistungen

- a) Stundensatz für Facharbeiter 38,00 €
- b) Stundensatz für Hilfsarbeiter 36,00 €

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2023

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG -, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes - SStrG - in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2022 folgende Satzung:

§ 1

Die Straßenreinigungsgebühren werden gemäß § 6 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung vom 15.11.1983 wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse I	=	1,76 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse II	=	2,71 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse III	=	12,21 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse S	=	8,41 Euro pro Frontmeter

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 15.12.2021 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, den 14.12.2022

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

S A T Z U N G

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG -, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in Verbindung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar - EVSG - in den derzeit gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2022 folgende Satzung:

§ 1

Die Gebühren werden gemäß § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren – Abwassergebührensatzung - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| a) pro m ³ Wasserverbrauch | 2,80 Euro |
| b) je m ² bebauter und befestigter Grundstücksfläche | 0,87 Euro |
| c) je m ³ Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen | 44,81 Euro |
| d) je angeschlossenem Einwohner, bzw. Einwohnergleichwert bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung pro Jahr: | 48,32 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 15.12.2021 beschlossene Satzung außer Kraft .

Neunkirchen, 14.12.2022

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.